

# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BALDRINGEN

## TEILGEBIET "KLEINFLÜRCHEN"

- ORIGINAL -

### Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)  
Dorfgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
Grundflächenzahl

0,3  
0,6  
II  
Zahl der Vollgeschosse  
TH 4,5 m

Trauhöhe  
3. Bauweise, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzelhäuser  
Baugrenze

4. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Erschließungsstraße  
zum öffentlichen Straßenkörper gehörende Böschungsfäche

Einfahrtbereich

Bauverbotszone gem. § 22 Abs. 1 LStrG  
5. Hauptversorgungsleitungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

20-kV Freileitung mit Schutzabstand  
6. Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche  
öffentliche Grünfläche

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Bezeichnung der Fläche

A3 Retentionsanlagen in öffentlicher Grünfläche

7. Sonstige Planzeichen  
Abgrenzung des Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

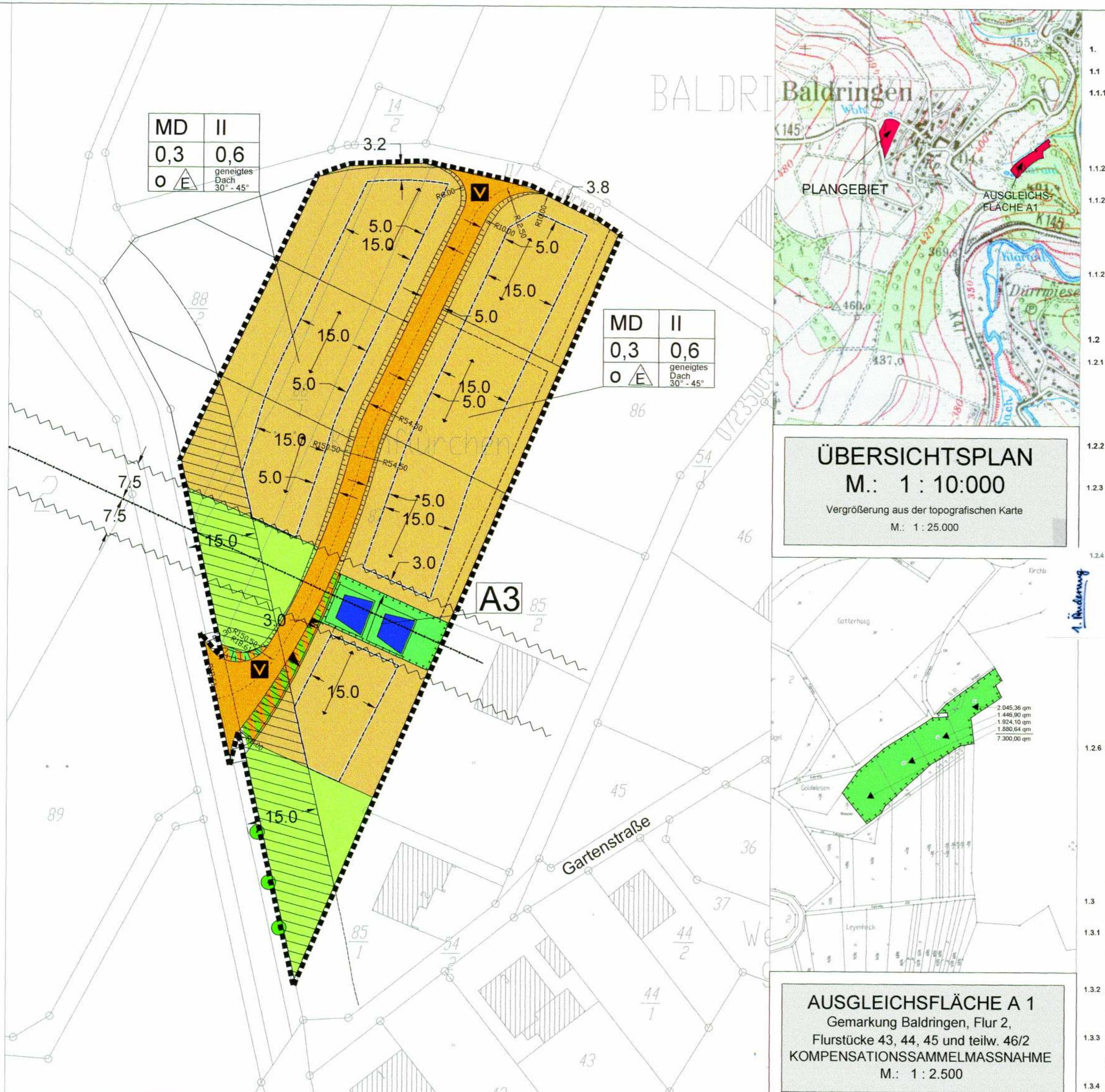
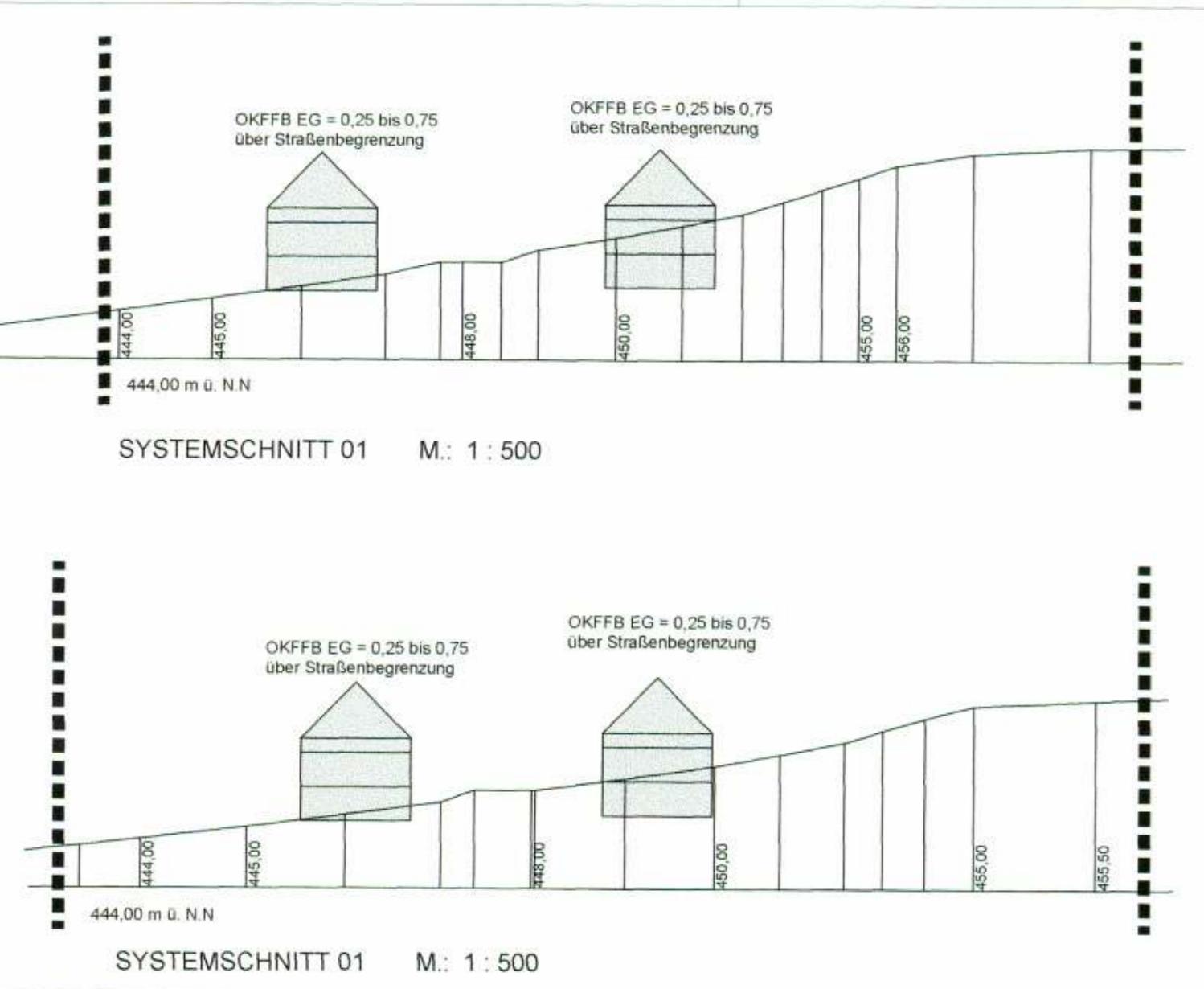
Dienstbarkeit für Schmutzwasserkanal  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

vorgeschlagene Parzellierung

→ Hauptfirstrichtung

Nutzungsschablone  
Baugebiet Zahl der Vollgeschosse  
GRZ GFZ  
Bauweise Dachform, Dachneigung

Plangebiet  
M.: 1 : 500



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

#### 1. Städtebauliche Festsetzungen

##### 1.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

###### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Verfahrensgebiet als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

###### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,3 bei einer Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

###### 1.1.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf höchstens zwei festgesetzt.

###### 1.2 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

###### 1.2.1 Bauweise und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.d. Fassung von 1998) (§ 22 BauNVO)  
Für das gesamte Dorfgebiet wird die offene Bauweise für Einzelhäuser festgesetzt. Ein seitlicher Grenzabstand wird nicht festgelegt. Hier gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Rhenland-Pfalz.

###### 1.2.2 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.d. Fassung von 1998) (§ 22 BauNVO)  
Die maximale Wohnungsanzahl je Gebäude beträgt: zwei

###### 1.2.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.d. Fassung von 1998) (§ 14 BauNVO)  
Garagen, Carports und andere Nebenanlagen, die der Funktion der Hauptanlagen dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwei Garagen, deren Straßenbegrenzung (max. 50 cm vom Fahrhahnenrand) durch öffentliche Anlagen (Fahrsteine, Trennwände, Fahrbahnmarkierungen etc.) und/oder private Anlagen (Fundamente) der Fahrbahn und Gehwegbegrenzungen sowie Belaufturen, Strom- und Fernmeldeleiter in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Der Anschluss des geplanten Grundstücks 1 (aut. Gestaltungsplan) an die Erschließungsstraße ist der Planzeichnung zu entnehmen.

###### 1.2.4 Höhe der baulichen Anlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 V. mit § 5 Abs. 2 BauGB)  
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Gebäude der Errichtungsreihe liegenden Grundstücke ist in Gebäuden mindestens 0,25 Meter und maximal 0,75 Meter über der Straßenbegrenzung zu errichten. Die Oberkante des Kernbaus einer der biegselig der Errichtungsstraße liegenden Grundstücke ist in Gebäuden mindestens 0,25 Meter über der Straßenbegrenzung zu errichten. Die Trauhöhe darf um 4,50 m, gemessen ab OKFFB EG betragen. Gemessen ab OKFFB EG mit dem Schnittmesser OK Dachhaut an der Außenwand des Gebäudes.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.d. Fassung von 1998)  
Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungsfächen liegen teilweise auf den privaten Grundstücken. Die Eigentümer haben die zur Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers notwendigen Arbeiten zu dulden. Geländegängige Grenzabschrägungen (max. 50 cm vom Fahrhahnenrand) durch öffentliche Anlagen (Fahrsteine, Trennwände, Fahrbahnmarkierungen etc.) und/oder private Anlagen (Fundamente) der Fahrbahn und Gehwegbegrenzungen sowie Belaufturen, Strom- und Fernmeldeleiter in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Der Anschluss des geplanten Grundstücks 1 (aut. Gestaltungsplan) an die Erschließungsstraße ist der Planzeichnung zu entnehmen.

###### 1.2.5 Entwässerung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.d. Fassung von 1998)  
Anfallendes Schmutzwasser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird über separate Schmutzwasserkanäle zur vorhandenen Ortskanalisation abgeführt. Jede Parzelle erhält hierfür einen separaten Anschluss.

Oberflächenabflüsse aus öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden über einen Verbund von ständig abfließenden Kanälen und Abfallrohrleitern, Straßenabläufen zu zentral angeordneten Retentionsanlagen abgeführt.

Die Privatwärter erhalten keine Anschluss für die Abführung von Oberflächenwasser. Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkörper entnommene Regenwasser ist in diesen zu führen (Regenwasserableitung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser in flachen und breitflächigen Mulden zu sammeln. Diese Mulden müssen von einem Volumen von 50 Litern pro m<sup>2</sup> Dach-/befestigte Fläche an Ort des Antalls, d.h. auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

###### 1.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.d. Fassung von 1998 v. i. v. § 88 LBauO RP)

###### 1.3.1 Dachformen

Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer in Form von Satteldächern zulässig. Als Ausnahmen werden zugelassene Krüppelwalmräder, sofern die Länge der Abwalmung (gemessen am Ortgang) ein Drittel der Giebelbreite nicht überschreitet und versetzte Puttdächer mit einem maximalen zulässigen Versatzmaß von 1,50 m.

###### 1.3.2 Dachneigung

Die Dachneigung der zu errichtenden Gebäude muss mind. 30 (Allgrad) und darf höchstens 45 (Allgrad) betragen. Nebengebäude (z.B. Garagen) können eine geringere Dachneigung haben.

###### 1.3.3 Drehpiel

die Drehpielhöhe wir bei eingeschossiger Bauweise auf maximal 1,25 Meter bezogen auf die Höhe des Dachgeschossfußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut, gemessen ab der Außenwandfläche, festgesetzt.

###### 1.3.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben zulässig. Die zusammengezimmerten Bretter der Dachgabben dürfen nicht mehr als die Hälfte der Traufhöhe betragen. Ist nur eine Dachgaube vorgesehen, darf deren Breite ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten.

###### 1.3.5 Dachdeckungen

Als Dachdeckungen sind nur Dachziegel, Dachpfannen sowie Schiefer in dunkler Farbung, bzw. Metalldeckungen mit Zinksteinplatte zulässig.

Die Dachdeckungen sind ausschließlich zulässig in den Farbtönen: Ziegelrot (RAL 3003), Anthrazit (RAL 7016), Grau (RAL 7000 – 7001), Dunkelrot (RAL 3003 – 3005), Dunkeltaupe (RAL 8015 – 8017), Dunkelblau (RAL 5003, 5004, 5008, 5011).

Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig.

Ausnahmeweise sind andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Energieressourcen erforderlich ist. Begrenzte Dächer sind zulässig.

###### 1.3.6 Fassadenbekleidung

Die Fassaden der zu errichtenden Gebäude sind als verputzte Wandflächen in hellen Farbtönen (keine Votivfarbe, sondern Mischfarben mit einem hohen „Weiß-Anteil“) auszuführen.

Ausnahmeweise sind andere Materialien: Holzschalung, Holzputztechnik, Metalldeckung erlaubt, wenn diese Materialien der Fassadenbekleidung quantitätsmäßig entsprechen; d.h. die Gesamtfläche der Holzverschalung/Holzputzblöcken darf ein Drittel der Fläche einer Fassade nicht überschreiten. Die Gesamtfläche der Holzverschalung/Holzputzblöcken darf eine Wandfläche aus Natursteinen nicht überschreiten.

Ausnahmeweise sind andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Energieressourcen erforderlich ist.

###### 1.3.7 Aufschüttungen, Abgräben und Stützmauern

Bei der Ausführung von Aufschüttungen und Abgräben zur Errichtung baulicher Anlagen, zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeanleges zu Nachbargrundstücken sind folgende Abgräben einzuhalten:

1. Höhen der Böschungen in wechselnden Neigungen zwischen 1 - 2 und 1 - 3, ab einer Höhe von 0,50 m mit Böschungen bis 0,50 - 1,00 breite Berme zu unterbrechen;

2. Stützmauern (zulässig: Natursteinmauern, natursteinverblendet Mauern, verputzte oder begrünte Mauern) sind ab einer Höhe von 1,50 m mit mind. 1 m breiten Zwischenräumen zu stellen;

3. Flächenhafte Anhebungen oder Abgräben ganzer Grundstücke oder größerer Teilebereiche (über 30 % des Grundstücks) sind nicht zulässig.

4. Stützmauern sind zur Geländegleichung an der Straße nur bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Sie sollten aus Bruchsteinen aufgebaut bzw. mit Bruchsteinen verblendet werden.

1.3.8 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstückflächen  
Die nicht überbaubaren Grundstücke sind abgesenkt von den notwendigen Nebenanlagen landschaftsgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

1.3.9 Einflüsse  
Als Vorgabebegrenzung zum öffentlichen Verkehrsräumen sind Sockelmauern bis maximal 1,0 m zulässig. Ansprüche können Vorgaben mit Hecken aus heimischen Gehölzen abgedeckt werden. An den übrigen Grundstücksrändern sind Einflüsse aus Holz oder Hecken aus heimischen Gehölzen bis maximal 1,50 m zulässig.

1.3.10 Stellplätze und Garagen  
Pro Privatwohn- und Wohnung sind 1,5 Stellplätze herzustellen und auf Dauer zu unterhalten (als offene Stellplätze oder als Garagen). Im Bauantrag sind diese Stellplätze zu zeichnerisch darzustellen bzw. nachzuweisen.

Die Zufahrt zur Garage bzw. Carport wird als Stellplatz nicht anerkannt. Auf den Privatparzellen sind entsprechend der Wohnungsanzahl Stellplätze herzustellen und auf Dauer zu unterhalten.

1.4 Hinweise und Empfehlungen  
1. Das unbediente Oberflächenwasser der Dachentwässerung sollte gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdischen Stauräumen, Waschraum) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasche, Bergung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes zu berücksichtigen.

2. Externe Ausgleichsmaßnahmen A1  
Auf der Gemarkung Baldringen, Flur 2, gewonnene Goldwiesen\* werden in einer zusammenhängenden Maßnahmenkonzeption eine externe Ausgleichsmaßnahme A1 festgesetzt. Die Sicherung der Umsetzung kann über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen.

3. Im Bereich der Privatflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist für anliegende, nicht schmalen Verkehrsstraßen Niederschlagswasser eine Rückhaltung, die hygienischen Anforderungen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Die landespflegerischen Abhandlungen möglicher Eingriffe in den Retentionsanlagen ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

4. Die Anwendung eines Pflanzweges des Planungsgebiets auf den Privatgrundstücken ist geplant. Die Pflanzung ist im Rahmen des Pflanzvertrages zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

5. Die Anwendung eines Pflanzweges des Planungsgebiets auf den Privatgrundstücken ist geplant. Die Pflanzung ist im Rahmen des Pflanzvertrages zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

6. Die Anwendung eines Pflanzweges des Planungsgebiets auf den Privatgrundstücken ist geplant. Die Pflanzung ist im Rahmen des Pflanzvertrages zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

7. Das Planungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des aus überwiegend landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiegebäuden bestehenden Ortes. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls Belastungen aus landwirtschaftlicher Nutzung der das Planungsgebiet umgebenden Nutzflächen zu erwarten sind.

8. Der Oberboden ist gemäß DIN 18195 abschüssig und einer sinnvollen Folgerung zu unterliegen.

9. Freihaltung der Einrichtungen zur Stromversorgung.  
Die in der Planzeichnung eingetragenen 15 m breite Schutzzonen (7,5 m beiderseits der Leitungslinie) ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freizuhalten.

10. Niederschlagswasser von der L 145:  
Das Niederschlagswasser von der L 145 läuft ungesammelt auf das Baugelände. Es obliegt dem einzelnen Bauherren entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge zu treffen.

2. Grünordnerische Festsetzungen  
2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft  
(§ 1 a und § 9 Abs. 20 und 25 BauGB i.d. Fassung von 1998)

Ausgleichsmaßnahme A 3:  
In der Gemeindegegenen Flächen sind - unter Erstellung eines qualifizierten Ausgleichsplanes im Rahmen der baulichen Umsetzung - folgende Maßnahmen umzusetzen:

Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens der teilweise der Errichtungserlaubnis liegenden Grundstücke ist in Gebäuden mindestens 0,25 Meter und maximal 0,75 Meter über der Straßenbegrenzung zu errichten. Die Trauhöhe darf um 4,50 m, gemessen ab OKFFB EG mit dem Schnittmesser OK Dachhaut an der Außenwand des Gebäudes.

Die zur Her